

Gemeinde Egg



Weisung über die Submissionsrichtlinien der Gemeinde Egg

(vom 1. April 2026)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zweck	3
2. Auswahl Rechtsgrundlagen	3
3. Grundsätze des Beschaffungswesens	3
4. Schwellenwerte (Stand 2025)	3
5. Ablauf der Submission	4
6. Zuschlagskriterien (Beispiele)	4
7. Korruptionsprävention	4
8. Ergänzende Bestimmungen	4

1. Zweck

Diese Weisung soll die rechtssichere, transparente und effiziente Durchführung von Beschaffungen sicherstellen. Sie bietet Orientierung zu Verfahren, Zuständigkeiten und Dokumentation im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens des Kantons Zürich und der Gemeinde Egg.

2. Auswahl Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)
- Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019)
- Submissionsverordnung des Kantons Zürich (SVO)

3. Grundsätze des Beschaffungswesens

- Wirtschaftliche, volkswirtschaftliche, ökologische und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel;
- Transparenz des Vergabeverfahrens;
- Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieterinnen;
- Umwelt- und Sozialverträglichkeit;
- Förderung des wirksamen, fairen Wettbewerbs unter den Anbieterinnen, insbesondere durch Massnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption.

4. Schwellenwerte (Stand 2025)

Verfahrensart	Lieferungen (CHF)	Dienstleistungen (CHF)	Bauarbeiten - Baunebengewerbe (CHF)	Bauarbeiten Bauhauptgewerbe (CHF)
Freihändige Vergabe	unter 150'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungsverfahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
Offenes / Selektives Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

- WTO-Verfahren: ab Fr. 8,7 Mio (Bau) / Fr. 350'000 (Dienstleistungen)
- Bei Verträgen mit bestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand der kumulierten Entgelte über die bestimmte Laufzeit, einschliesslich allfälliger Verlängerungsoptionen. Die bestimmte Laufzeit darf in der Regel 5 Jahre nicht übersteigen. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden.
- Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand des monatlichen Entgelts multipliziert mit 48.

5. Ablauf der Submission

1. Bedarfsanalyse und Beschaffungsplanung mit entsprechender vorgängiger Budgetierung
2. Wahl des Verfahrens
3. Ausschreibungsunterlagen erstellen
4. Publikation (bei offenen Verfahren über simap.ch)
5. Angebotsöffnung & Evaluation
6. Zuschlagsentscheid & Mitteilung
7. Vertragsabschluss & Veröffentlichung
8. Dokumentation & Archivierung

6. Zuschlagskriterien (Beispiele)

Als mögliche Zuschlagskriterien gelten (können bei Bedarf ergänzt werden):

Kriterium	Gewichtung
Preis / Wirtschaftlichkeit	40 %
Qualität / Funktionalität	15 %
Nachhaltigkeit / Ökologie	15 %
Service / Wartung / Support	15 %
Termineinhaltung / Erfahrung	15 %

7. Korruptionsprävention

Um ein transparentes Vergabeverfahren sicherstellen zu können, sind seitens der Vergabestelle Interessenkonflikte offenzulegen. Falls ein potenzieller Interessenkonflikt droht, treten die betroffenen Personen der Vergabestelle in den Ausstand und nehmen nicht am Entscheid teil. Der Gemeindegeschreiber entscheidet im Bedarfsfall über das weitere Vorgehen. Zudem dürfen keine persönlichen Vorteile oder Geschenke angenommen werden.

8. Ergänzende Bestimmungen

Für Beschaffungen ab Fr. 10'000 (Ziff. 4 gilt sinngemäss) sind grundsätzlich drei Offerten einzuholen. Dabei ist das einheimische Gewerbe zu mindestens einer Offertstellung einzuladen, falls die Leistung von einem Egger Unternehmen erbracht werden kann. Als Hilfestellung dient unter anderem das Mitgliederverzeichnis des Gewerbevereins Egg.

Vorbehalten bleibt eine Direktvergabe ohne Ausschreibung, wenn qualifizierte besondere Gründe vorliegen, wie z.B. technische Komplexität, ein Anbieterwechsel objektiv unmöglich ist (z.B. wegen Kompatibilitätsproblemen), unvorhergesehene Dringlichkeit besteht, geistiges Eigentum geschützt werden muss, es sich um eine Folgebeauftragung handelt, die unmittelbar mit dem Grundauftrag zusammenhängt. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.

Die Ausgabenkompetenz der Verwaltung bemisst sich nach den gemeinderätlichen Vorschriften gemäss Weisung Nr. 2 über Finanz- und Visumskompetenzen.

Die Unterlagen, welche zum Vergabeentscheid geführt haben, sind entsprechend zu dokumentieren und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Diese Weisung wurde durch den Gemeinderat am 30. März 2026 mit Beschluss Nr. 122 genehmigt.

**Namens des
Gemeinderates Egg**

Der Präsident


Tobias V. Bolliger

Der Schreiber


Tobias Zerobin